Die Stellung des Bürgermeisters in der Rheinischen und Westfälischen Landgemeindeordnung nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1927

(G. S. S. 211)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerichtsassessor

Reinhold Brauser

aus Breslau

1931

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. jur. Dr. phil. Helfritz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Arbeit befaßt sich in ihrem ersten Teil mit den Vorschriften des Gesetzes vom 27. 12. 1927 (G. S. S. 211), die die persönliche (beamtenrechtliche) Stellung des rheinischen und westfälischen Landbürgermeisters betreffen. Gegenstand der Darstellung sind die Amtsbezeichnung, der Unterschied zwischen ehrenamtlichen und besoldeten Bürgermeistern und die Amtseinsetzung des Bürgermeisters. Eingehend wird das Bestätigungsverfahren und insbesondere das Wahlverfahren behandelt. Anschließend werden die Bestimmungen über die Amtszeit des Bürgermeisters und die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit untersucht. Endlich wird auf einige Folgen der Neuregelung hingewiesen, die zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetze selbst fließen, sich jedoch aus Sinn und Zweck der neuen Vorschriften ergeben. Insbesondere wird als solche Folge die Unzulässigkeit der in § 24 Abs. 4 rh. Kr. O. für das Rheinland früher unter gewissen Voraussetzungen vorgesehenen Mitverwaltung eines Amtes durch den Bürgermeister eines benachbarten Amtes angenommen.

Im zweiten Teil wird mit einer Schilderung der früheren Rechtsstellung des Bürgermeisters zur einzelnen Landgemeinde begonnen und hierbei die Auffassung vertreten, daß er im Rheinland alleiniger Gemeindevorstand gewesen sei, in Westfalen dagegen mit dem Gemeindevorsteher zusammen den Gemeindevorstand gebildet habe. Auf Grund dieser Annahme kommt die Arbeit im Gegensatz zu der herrschenden Meinung zu dem Ergebnis, daß die Vorschrift in § 3 Abs. I des neuen Gesetzes: „Gemeindevorstand ist, auch in der Rheinprovinz, der Gemeindevorsteher" für beide Provinzen rechtsändernde Bedeutung habe. Dementsprechend seien in Westfalen wie im Rheinland alle Gemeindevorstandsfunktionen fortan dem Gemeindevorsteher allein zugefallen, wohingegen der Bürgermeister alle die Funktionen behalten habe, die sich ihrem Inhalt nach als Obliegenheiten staatlicher Aufsicht über die Gemeinden darstellen, nicht aber auch solche, die als Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung selbst erscheinen. Die Sonderbestimmungen des neuen Gesetzes über gewisse einzelne Funktionen des Gemeindevorstehers und Bürgermeisters werden als im allgemeinen mit diesem Leitsatz im Einklang stehend festgestellt. Auf dieser Grundlage werden alsdann die dem Bürgermeister im einzelnen noch verbliebenen Funktionen erörtert. Hierbei haben die erst nach Fertigstellung der Arbeit vorgenommenen Abänderungen des § 3 des Gesetzes vom 27. 12. 1927 durch das Gesetz vom 29. 6. 1931 (G. S. S. 117) in Form von Anmerkungen Berücksichtigung gefunden.

Der dritte Teil behandelt die Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden auf das Amt, und der vierte und letzte Teil schließlich befaßt sich mit der rechtlichen Stellung des kommissarischen Bürgermeisters.

Vita.

Am 19. Mai 1902 wurde ich zu Karlsruhe in Baden geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des Realgymnasiums in Landeshut in Schlesien bestand ich am 21. Februar 1921 die Reifeprüfung. Später studierte ich an der Universität Breslau Rechtswissenschaft und war längere Zeit als Werkstudent tätig. Am 21. Februar 1928 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau das Referendarexamen und am 17. September 1931 am Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin die große Staatsprüfung.